

Anlage: **Raron**

**VS-6**

Teilnetz: Heliport

## A U S G A N G S L A G E

### **Generelle Informationen und technische Daten:**

- Standortkanton: Wallis
- Perimetergemeinden: Raron
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Raron
- Gemeinden mit Lärmbelastung: Baltschieder, Raron, Visp
  
- Verkehrsleistung:
  - Ø 4 Jahre: 1'700 (1997-2000)
  - max. 10 Jahre: 3'407 (1994)
  - Datenbasis LBK: –
  - Potential SIL: 3'000

### **Zweck der Anlage/Funktion im Netz:**

Heliport seit 1984, Basis der Firma Air Zermatt.

Stützpunkt für Transport- und Arbeitsflüge, Flüge zur Hilfeleistung sowie für Wartungs- und Unterhaltsarbeiten.

### **Stand der Koordination:**

*Funktion und Entwicklung* des Heliports gemäss SIL sind mit den Zielen der kantonalen Richtplanung und der Nutzungsplanung der Gemeinden abgestimmt. Der nahe gelegene Heliport Gampel wurde 1982 als Basis für die Firma Heliswiss bewilligt. Er wird heute ebenfalls von der Air Zermatt betrieben. Dadurch ergibt sich zwischen diesen beiden Anlagen eine gewisse Aufgabenteilung.

*Infrastruktur, Perimeter und Betrieb* des Heliports sind mit den umgebenden Nutzungs- und Schutzansprüchen abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll). Es sind zur Zeit keine wesentlichen Änderungen der bestehenden Anlage oder im Betrieb vorgesehen.

Die Koordination mit dem benachbarten *Flugfeld* ist erfolgt, die Koordinationsprotokolle der beiden Anlagen wurden gemeinsam behandelt.

### **Verweis:**

Teilnetz Heliport III – B6

### **Grundlagendokumente:**

- Betriebsbewilligung vom 14.2.1984
- Betriebsreglement vom 16.7.1985
- Lärmbelastungskataster (in Erarbeitung)
- Hindernisbegrenzungskataster (noch zu erstellen)
- Koordinationsprotokoll vom September 2002

F E S T L E G U N G E N	G/F	Z	V
<p><b>Zweckbestimmung:</b>                      Der Heliport Raron ist ein privates Flugfeld. Er dient als Stützpunkt für Rettungs-, Transport- und Arbeitsflüge. Die Entwicklung ist durch das geltende Umweltrecht begrenzt.</p> <p><b>Rahmenbedingungen zum Betrieb:</b>                      Der Betrieb wird im bisherigen Rahmen weiter geführt. Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft der Flugplatzhalter die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p><b>Flugplatzperimeter:</b>                      Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Anlagen des Heliports beanspruchte Areal (vgl. Anlagekarte).</p> <p><b>Lärmbelastung:</b>                      Gebiet mit Lärmbelastung (vgl. Anlagekarte). Der Lärmbelastungskataster ist zu erstellen.</p> <p><b>Hindernisbegrenzung:</b>                      Der Hindernisbegrenzungskataster ist zu erstellen.</p> <p><b>Natur- und Landschaftsschutz:</b>                      Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Heliport sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden.                      In Absprache mit der Gemeinde und den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton prüft die Flugplatzhalterin die Möglichkeiten dazu.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> </ul>	
<p style="text-align: center;">E R L Ä U T E R U N G E N</p> <p><b>Flugplatzperimeter, Infrastruktur:</b>                      Der Flugplatzperimeter entspricht der im Nutzungsplan der Gemeinde Raron für den Heliport ausgeschiedenen Zone für öffentliche Bauten.                      Zum Zeitpunkt, wenn der Betrieb des angrenzenden Flugplatzes auf dem östlichen Teil der ehemaligen Militärpiste definitiv installiert wird (ab 2006), sind die Möglichkeiten einer gemeinsamen Nutzung der Infrastruktur zu prüfen.</p> <p><b>Lärmbelastung:</b>                      Gemäss Betriebsbewilligung ist die Verkehrsleistung auf durchschnittlich 30 und maximal 50 Bewegungen pro Tag begrenzt. Privatrechtlich haben die Standortgemeinde Raron und die Flugplatzhalterin eine Zahl von jährlich maximal 6500 Bewegungen vereinbart. Im Betriebsjahr 1999 betrug die Bewegungszahl 1434.                      Bis zu einer Bewegungszahl von ca. 5000 pro Jahr sind für die Beurteilung der Lärmbelastung die Grenzwerte <math>L_{max}</math> massgebend. Die Berechnung dieser Grenzwerte beruht auf der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen, die Zahl der Bewegungen hat keinen Einfluss. Der von der Bewegungszahl abhängige Beurteilungspegel <math>L_r</math> kommt erst ab einer grösseren Bewegungszahl zum tragen.</p>	<p style="text-align: center;">ZUSTÄNDIGE STELLE</p> <p><i>Zuständiges Bundesamt:</i>                      Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern</p> <p><i>Flugplatzhalterin:</i>                      Air Zermatt AG, Postfach, 3920 Zermatt</p>		

Das Gebiet mit Lärmbelastung beruht auf der Flottenzusammensetzung und den Flugwegen im Betriebsjahr 1999. Dargestellt ist die Lärmkurve  $L_{\max}$  zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 75 dB(A)) gemäss LSV vom 1. Juni 2001. Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV). Auf dieser Basis wird der Lärmbelastungskataster erstellt.

**Hindernisbegrenzung:**

Der Hindernisbegrenzungskataster wird durch das BAZL in Zusammenarbeit mit der Flugplatzhalterin erstellt.

**Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:**

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz (Massnahme 6.03) zu unterscheiden.

Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen auf dem Heliport soll den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12% der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen primär innerhalb des Perimeters realisiert werden. Wo zweckmässig, können in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden.

Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens aber verbindlich verlangt werden. Die Flugplatzhalterin zeigt in einem Konzept auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will. Als Arbeitshilfe erarbeiten die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis. Diese sollen so ausgestaltet werden, dass sie die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung berücksichtigen.

Eine Koordination mit den Massnahmen zur ökologischen Aufwertung auf dem Flugplatz sowie den mit den andern Projekten in der Region verbundenen Massnahmen soll erfolgen.

Angaben zu den auf der Karte mit Nummern markierten Schutzgebieten:

BLN	1706	Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorngebiet
BLN:	1711	Raron-Heidnischbiel
Jagdbanngebiet:	33	Alpjuhorn
Jagdbanngebiet:	34	Wilerhorn

**Hinweis zur Anlagekarte:**

Die Darstellung zu den AlpTransit-Inhalten entspricht nicht dem Sachplan AlpTransit, sondern dem konkreten Projekt. Die Nachführung des Sachplans Alptransit ist für 2003 vorgesehen.



Heliport  
Raron

